

# Lesefassung des

## Friedhofsgebührentarifs zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Uslar

In der Fassung der Friedhofsgebührensatzung v. 15.12.2005

In der Fassung der 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Uslar vom 01.03.2011

In der Fassung der 2. Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Uslar vom 17.12.2015

In der Fassung der 3. Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Uslar vom 19.04.2018

In der Fassung der 4. Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Uslar vom 17.02.2022

In der Fassung der 5. Änderung des Gebührentarifs zur Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Uslar vom 30.01.2025

### Anlage zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Uslar

#### Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Uslar

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) sowie des § 13 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (Nds. BestattG) i.d.F. vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (GVBl. S. 117) hat der Rat der Stadt Uslar in seiner Sitzung am 30.01.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### § 1

Der Gebührentarif, gem. § 1 Bestandteil der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Uslar vom 17.02.2022, erhält folgende Fassung:

#### Gebührentarif

##### I. Grundgebühren für Grabstätten

###### A) Überlassung von **Reihengrabstätten** (Ruhezeit 25 Jahre)

|                                                                                 |              |
|---------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1. <b>Erd-Reihengrabstätte</b> für Personen <b>über 8 Jahre</b>                 | 2.800,00 EUR |
| 2. <b>Erd-Rasenreihengrabstätte</b> mit <b>Namensplatte</b>                     | 2.900,00 EUR |
| 3. <b>anonyme Erd-Rasenreihengrabstätte</b>                                     | 2.900,00 EUR |
| 4. <b>Erd-Reihengrabstätte</b> für Kinder <b>bis zu 8 Jahren u. Totgeburten</b> | 2.100,00 EUR |
| 5. <b>Erd-Rasenreihengrabstätte</b> mit <b>Kennzeichnung an Stele</b>           | 3.000,00 EUR |
| 6. <b>Urnen-Reihengrabstätte</b>                                                | 1.700,00 EUR |
| 7. <b>Urnen-Rasenreihengrabstätte</b> mit <b>Namensplatte</b>                   | 1.800,00 EUR |
| 8. <b>anonyme Urnen-Rasenreihengrabstätte</b>                                   | 1.800,00 EUR |
| 9. <b>Urnen-Rasenreihengrabstätte</b> mit <b>Kennzeichnung an Stele</b>         | 1.900,00 EUR |

|                                                                                                                                                                                                  |                                           |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| 10. <b>Urnen-Rasenreihengrabstätte im <b>Wurzelbereich eines Baumes</b></b>                                                                                                                      | 2.000,00 EUR                              |
| B) Erwerb des Nutzungsrechts an <b>Wahlgrabstätten</b> (Ruhezeit 25 Jahre):                                                                                                                      |                                           |
| 1. <b>Erd-Einzel-Wahlgrabstätte mit <b>zusätzlich maximal einer Urne</b></b>                                                                                                                     | 4.500,00 EUR                              |
| 1.1 <b>Erd-Doppel-Wahlgrabstätte für <b>zwei Bestattungen</b></b>                                                                                                                                | 6.300,00 EUR                              |
| 1.2 <b>Erd-Doppel-Wahlgrabstätte mit <b>zusätzlich maximal zwei Urnen</b></b>                                                                                                                    | 9.300,00 EUR                              |
| 2. <b>Urnen-Einzel-Wahlgrabstätte mit <b>zusätzlich maximal einer Urne</b></b>                                                                                                                   | 3.500,00 EUR                              |
| 2.1 <b>Urnen-Doppel-Wahlgrabstätte mit <b>zusätzlich maximal zwei Urnen</b></b>                                                                                                                  | 6.700,00 EUR                              |
| C) Verlängerung des bestehenden Nutzungsrechts an der Wahlgrabstätte (Erd/Urne) durch weitere Belegungen für 25 Jahre Ruhezeit:                                                                  |                                           |
| 1. notwendige Verlängerung der bisherigen Grabstellen der Wahlgrabstätte nach weiterer Belegung zur Anpassung an die Ruhezeit von 25 Jahren je Grabstelle und Jahr                               | 1/25 der Tarif-Nr. B1./B1.1/B1.2 B2./B2.1 |
| 2. Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der gesamten Wahlgrabstätte nach Ablauf der letzten Ruhezeit, maximal für zweimal 10 Jahre, je Grabstätte und Jahr                                         | 1/25 der Tarif-Nr. B1./B1.1/B1.2 B2./B2.1 |
| Die Gebühren zu B)1./1.1/1.2/2./2.1 und C)1./2. sind auch auf solche Wahlgräber anzuwenden, die schon vor Inkrafttreten dieses Gebührentarifs erworben wurden, aber noch nicht ganz belegt sind. |                                           |

## II. Gebühren für die Bestattung

|                                                                                              |            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. <b>Erdbestattung in Reihen- oder Wahlgrabstätte, je Fall</b>                              | 960,00 EUR |
| 2. <b>Erdbestattung in Reihengrabstätte für Kinder <b>bis zu 8 Jahren u. Totgeburten</b></b> | 320,00 EUR |
| 3. <b>Urnenbestattung in Reihen- oder Wahlgrabstätte, je Fall</b>                            | 180,00 EUR |

Die Gebühren beinhalten folgende Leistungen:

- Ausheben und Schließen des Grabes
- Grabausschmückung mit Matten
- Transport der Kränze
- Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde
- Herstellung eines einfachen Grabhügels
- Notwendige Verwaltungstätigkeiten

Werden auf Antrag auf den Friedhöfen und den dazugehörigen Einrichtungen Dienstleistungen freitags ab 15:00 Uhr oder samstags erforderlich, so wird ein Zuschlag in Höhe von 100,00 EUR erhoben.

## III. Benutzungs-/ Unterhaltungsgebühren/ Nebenleistungen

Für weitere in dieser Gebührensatzung nicht geregelte Benutzungs- und Unterhaltungsleistungen sowie Nebenleistungen der Stadt werden privatrechtliche Entgelte nach dem tatsächlichen Aufwand im Einzelfall erhoben.

#### IV. Gebühren für das Abräumen von Grabstätten und baulichen Anlagen

1. Grabmale, Grabplatten, Einfassungen etc.

- |                                |            |
|--------------------------------|------------|
| a) je <b>Erd</b> -Grabstelle   | 220,00 EUR |
| b) je <b>Urnen</b> -Grabstelle | 127,00 EUR |

- |                                    |                                                           |
|------------------------------------|-----------------------------------------------------------|
| c) gemauerte Grabstätten/Mausoleen | nach dem tatsächlichen Zeitaufwand<br>gem. Abschnitt VII: |
|------------------------------------|-----------------------------------------------------------|

Die Gebühr beinhaltet das Abräumen der Grabstätte mit ihren baulichen Anlagen einschließlich der Entsorgung, die Einebnung sowie die notwendigen Verwaltungstätigkeiten. Erhält der Nutzungsberechtigte/Antragsteller auf Wunsch das Grabmal oder sonstige bauliche Teile der Grabanlage zurück, so ändert sich dadurch die Anwendung vorstehender Gebührensätze nicht.

Die vorstehenden Gebührensätze des Abschnittes IV werden nur in folgenden Fällen erhoben:

- a) mit der Entfernung der Anlage, wenn sie vor den 01. Februar 1986 genehmigt wurde,
- b) mit der Genehmigung der Anlage, wenn die Grundgebühr nach Abschnitt I vor dem 01. April 2000 festgesetzt wurde.

#### V. Benutzungsgebühren für Friedhofskapellen und Leichenhallen

- |                                                                                                                 |            |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. Trauerfeier in der Kapelle einschl. Nutzung der Leichenhalle<br>(einschl. Reinigung, Heizung u. Beleuchtung) | 400,00 EUR |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|

Die aufgeführte Gebühr erhöht sich um 10 %, wenn die Nutzungszeit der Einrichtung bis über die reguläre Arbeitszeit (freitags ab 12:00 Uhr oder samstags) hinaus in Anspruch genommen wird.

- |                                                      |           |
|------------------------------------------------------|-----------|
| 2. Nutzung der Leichenhalle ohne Trauerfeier, je Tag | 80,00 EUR |
|------------------------------------------------------|-----------|

#### VI. Gebühren für Ausbettungen

- |                                                                                     |                                                            |
|-------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| 1. Erteilung oder Ablehnung einer Ausbettungserlaubnis<br>sowie Ausbettungsarbeiten | nach dem tatsächl. Aufwand<br>gem. Abschnitt III. und VII. |
|-------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|

#### VII. Sonstige und besondere Friedhofsleistungen

1. Für besondere oder zusätzliche Dienstleistungen/Sonderleistungen im Bereich der Friedhöfe, die in den Abschnitten I bis VI dieses Gebührentarifs nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für diese Leistungen erhobene Entgelt berechnet sich nach den tatsächlichen Aufwendungen/ Zeitaufwand und/oder nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Uslar in Verbindung mit dem Kostentarif in der jeweils gültigen Fassung.

- |                                                                                            |                                         |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|
| • Personal je Mitarbeiter und je angefangene<br>½ Arbeitsstunde incl. Fahrzeuge und Geräte | gem. Lohnkosten des<br>städt. Personals |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|

2. Werden auf Antrag auf den Friedhöfen und den dazugehörigen Einrichtungen Dienstleistungen freitags ab 15:00 Uhr oder samstags erforderlich, so wird ein Zuschlag in Höhe von 100,00 EUR erhoben.

- An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

## § 2

Diese Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Uslar, 11. Februar 2025

Stadt Uslar

gez.  
Bauer  
Bürgermeister

Veröffentlicht Amtsblatt Landkreis Northeim Nr. 12 vom 19.02.2025